

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Schalkau**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 09.06.2016 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Freibad“ und die Stadt Schalkau erlässt diese.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Das „Freibad“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schalkau. Es wird durch die Stadt Schalkau selbst betrieben.

### **§ 2 Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Schwimmbades verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten des Freibades erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzung- und Entgeltordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer sowie entsprechend eingesetzte Personen für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit verantwortlich.

### **§ 3 Besucher**

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen das Freibad besuchen.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Die Betriebszeiten werden durch die Stadt Schalkau entsprechend festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Öffnungszeiten endet die Benutzung des Freibades und seiner Anlagen. Die Benutzer haben das Freibad 15 Minuten vor Schließung des Freibades zu verlassen.

#### **§ 6 Zutritt**

(1) Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur nach Zahlung des Benutzungsentgeltes am Kassenautomaten gestattet.

(2) Da der Kassenautomat keine Wechselfunktion besitzt, wird darauf hingewiesen, dass das in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegte Benutzungsentgelt in passender Höhe einzuwerfen ist.

(3) Die Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist mit dem Schwimmmeister vorher abzustimmen.

#### **§ 7 Badebekleidung**

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur bekleidet gestattet.

(2) Bei der Benutzung der Schwimmbecken ist Badebekleidung zu tragen. Diese darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Brausen außerhalb des Beckens zu nutzen.

## **§ 8 Verhalten im Freibad**

Nicht gestattet ist:

- a) die Verwendung von Körperreinigungsmitteln in den Becken
- b) das Betreten der Duschbecken und Beckenumgänge mit Schuhen
- c) das Mitbringen von Tieren
- d) das Ausführen von Spielen, die den Badebetrieb gefährden oder beeinträchtigen
- e) die Belästigung oder Gefährdung der Badegäste oder Besucher
- f) das Wegwerfen von Flaschen, Glas und ähnlich zerbrechlichen Gegenständen
- g) die Benutzung von musikwiedergebenden Geräten
- h) das Rauchen in allen Räumen
- i) das Verschmutzen der Räumlichkeiten sowie der Liegewiese durch Abfälle
- j) das Fotografieren im gesamten Gelände

## **§ 9 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens sowie des Sprungturmes**

- (1) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- (2) Von den Sprungeinrichtungen darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet.  
Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen.
- (3) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Es ist untersagt:
  - a) den Sprungbereich zu unterschwimmen
  - b) außerhalb der Sprunganlagen in das Becken zu springen
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegleitern, Haltestangen oder Trennungsseilen zu turnen
  - d) Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie
  - e) Die Becken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen.

- (5) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen.
- (6) Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten.
- (7) Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Betriebsunterbrechung**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

## **§ 12 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen.
- (2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung für den betreffenden Tag aus dem Freibad zu verweisen.
- (3) Die Stadt Schalkau ist berechtigt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung des Freibades für die gesamte Badesaison auszuschließen.  
Schon gezahltes Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
- (4) Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Freibad verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

### **§ 13 Betriebshaftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Schalkau nachgewiesen wird. Die Benutzung des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern.
- (3) Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen verursacht hat.
- (4) Für die Beschädigungen oder das Abhandenkommen der in das Freibad mitgebrachten Sachen - egal wo sie deponiert werden - wird von der Stadt Schalkau keine Haftung übernommen.
- (5) Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

### **§ 14 Entgeltspflicht**

Für die Benutzung des Freibades werden auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung folgende Eintrittsgelder erhoben.

- Tageskarte: 2,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind vom Benutzungsentgelt befreit.

### **§ 15 Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Freibades.

### **§ 16 Entstehung der Entgeltspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung und ist im Voraus zu zahlen.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 17**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Neben der öffentlichen Bekanntmachung gem. der Hauptsatzung der Stadt Schalkau ist die Benutzungs- und Entgeltordnung im Eingangsbereich des Freibades auszuhängen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schalkau, den 23.06.2016

Stadt Schalkau

gez.  
**Hopf**  
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-